Satzung

Schwarz-Weiß-Club Esslingen e.V.
Tanzsportclub

Stand 27. Juni 2025

Vorbemerkung

In diesem Dokument wird aus Gründen der Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Formulierung dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr 1
2. Zweck, Aufgaben und Ziele 2
3. Mitgliedschaft 2
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
5. Beiträge und Leistungen 4
6. Die Organe des Vereins 5
7. Mitgliederversammlung 5
8. Gesamtvorstand 7
9. Jugendversammlung 8
10. Kassenprüfer (Revisoren) 9
11. Datenschutz 9
12. Ordnungen 9
13. Auflösung des Vereins 10
14. Inkrafttreten 10
15. Haftung 10

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Tanzsportclub führt den Namen: Schwarz-Weiß-Club Esslingen e.V. Der Verein ist unter Nr. VR 211542 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
(3) Der Schwarz-Weiß-Club Esslingen (im Folgenden SWC Esslingen) ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und den zuständigen Fachverbänden.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben und Ziele

2.1. Vereinszweck

Der SWC Esslingen betreibt und fördert den Erhalt der Gesundheit und die Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Sport. Insbesondere hat der Verein den Zweck, den Breiten- und Turniertanzsport zu pflegen und zu fördern und die Jugend an diesen Sport heranzuführen. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes.

2.2. Aufgaben

Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Unterricht durch Tanzsporttrainer
- Unterricht durch andere qualifizierte Trainer
- regelmäßige Übungsmöglichkeiten
- Veranstaltungen von Tanzturnieren

2.3. Ziele

(1) Der SWC Esslingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Definition

Der Verein hat folgende Arten der Mitgliedschaft:

- aktive Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

3.2. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
(2) Der Antrag auf Aufnahme hat auf dem vorgegebenen Formular in schriftlicher oder Textform zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters gilt ausdrücklich für alle gesetzlichen Vertreter.
(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium, das diese Aufgabe einem einzelnen Präsidiumsmitglied übertragen kann.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung vom 1. des Monats, in dem der Beitritt beantragt wird.
(5) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
(6) Bei der Annahme des Antrages fällt eine Aufnahmegebühr an, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt ist.

3.3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

(1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und hat mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu erfolgen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Sie sind vom Verein in Ehren zu halten.
(2) Eine besondere Form der Ehrenmitglieder stellen Ehrenvorsitzende dar. Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein als 1. Vorsitzender/Präsident verdient gemacht haben.

3.4. Teilnahme an Wettbewerben

Mitglieder, die an Wettbewerben (Turnieren) teilnehmen, dürfen nur für den Schwarz-Weiß-Club Esslingen starten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Präsidium.

3.5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung des Vereins.

3.5.1. Austritt

(1) Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich zum Ende eines jeden Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember). Dieser ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen dem Präsidium schriftlich oder in Textform zu erklären. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
(2) Für Schüler wird ein Sonderkündigungsrecht zum 30.9. (nach den Sommerferien) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche eingeräumt.
(3) Ausnahmen kann das Präsidium in besonderen Härtefällen zulassen.

3.5.2. Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung in Schrift- oder Textform im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

(2) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.
(3) Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen schriftlich oder in Textform an das Präsidium des Vereins zu richten. Wird hierbei keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

(4) Für Mitglieder unter 18 Jahren gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den gesetzlichen Vertretern gegenüber abzugeben.

3.5.3. Gegenseitige Ansprüche

(1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen (Beiträge, Getränke, nicht geleistete Arbeitsstunden, …). Eine Rückgewähr von rechtmäßig und satzungsgemäßen Beiträgen sowie Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Rechte

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des SWC Esslingen nach den vom Präsidium beschlossenen Bedingungen und dem jeweiligen Mitgliedsstatus nach Ziffer 3.1. dieser Satzung zu nutzen.
(2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auszuüben und Anträge einzubringen. Für Mitglieder unter 18 Jahren gilt dies im Rahmen der Jugendversammlung.

4.2. Pflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen sowie die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge, Aufnahmegebühr und die sonstigen Umlagen pünktlich zu entrichten.
(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sonstigen Leistungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (z.B. Arbeitsstunden), zu erbringen.

5. Beiträge und Leistungen

5.1. Zusammensetzung des Beitrags

(1) Der Beitrag besteht aus einer einmaligen Aufnahmegebühr und einem monatlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Präsidium in der Beitragsordnung niedergelegt.
(2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

5.2. Zahlungsmodi

(1) Der Einzug des Mitgliedsbeitrags und sonstige Kosten erfolgt quartalsweise, jeweils zur Quartalsmitte.
(2) Auf Antrag in Schrift- oder Textform hin können Beiträge vom Präsidium gestundet oder teilweise erlassen werden.

6. Die Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Das Präsidium als Teil des Gesamtvorstands
- Die Jugendversammlung

7. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder im Sinne des 3.1.
(2) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

7.1.1. Einberufung / Einladung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30.6. eines jeden Jahres durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten einzuberufen.
(2) Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung per Aushang am schwarzen Brett in den Clubräumen und per E-Mail (soweit eine gültige E-Mail-Adresse angegeben wurde) eingeladen. Der Aushang bzw. der Versand der E-Mails erfolgen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

7.1.2. Vorsitz

Den Vorsitz (Versammlungsleiter) in jeder Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Bei Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dieser muss stimmberechtigt sein.

7.1.3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die oben genannte 2-Wochen-Frist eingehalten wurde.

7.1.4. Aufgaben und Rechte

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums - die Entlastung kann global oder einzeln erfolgen
- Wahlen des Gesamtvorstandes und Bekanntgabe des Jugendwartes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, etwaiger Zusatzbeiträge und sonstiger Leistungen
- Beschlussfassung über Anträge

- Beschlussfassung über Satzungsänderung

7.1.5. Antragstellung

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen dem Präsidium bis zu dem in der Einladung festgesetzten Termin schriftlich oder in Textform zugehen. Zur Behandlung eines Antrags auf der Mitgliederversammlung muss der Antragsteller bei dieser anwesend sein.
(2) Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

7.1.6. Beschlussfassung über Anträge

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (50% + 1 Ja-Stimme). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Abstimmungen können in offener oder in geheimer Form stattfinden. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
(2) Bei Anträgen zur Änderung der Satzung genügt die Angabe der Ziffern, die geändert werden sollen. Eine Änderung der Satzung ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich. Es ist dazu eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

7.1.7. Wahlen

(1) Bei Wahlen hat die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Anwesenden einen Wahlleiter zu bestimmen. Nach Beendigung jedes Wahlaktes gibt der Wahlleiter die Wahlergebnisse der Versammlung bekannt.
(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden für jedes Amt einzeln durchgeführt. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen) erhält.
Erhält im ersten Wahlgang kein Mitglied die geforderte Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang (Stichwahl). Am zweiten Wahlgang nehmen die beiden Mitglieder teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Erklärt ein für den zweiten Wahlgang qualifiziertes Mitglied, an diesem Wahlgang nicht teilnehmen zu wollen, ist das zur Wahl verbliebene Mitglied gewählt.

7.1.8. Niederschrift

Über Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu verfassen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Niederschrift. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung bestimmt. Protokolle über Mitgliederversammlungen sind nach Fertigstellung zwei Monate in den Trainingsräumen zur Einsichtnahme auszulegen.

7.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Zwecks und Begründung schriftlich oder in Textform beantragt oder

- wenn es dem Präsidium aufgrund dringender Umstände notwendig erscheint.

(2) Die Einberufung hat entsprechend 7.1.1 jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

(3) Ansonsten gelten die Regelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen.

8. Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus zwei miteinander agierenden Teilen: dem Präsidium (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB), das die Vertretung nach außen wahrnimmt und weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Das Präsidium besteht aus

- einem Präsidenten
- einem Vizepräsidenten „Finanzen“
- bis zu zwei weiteren Vizepräsidenten

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder sind

- Pressewart/Schriftführer,
- Jugendwart (wird von der Jugendversammlung gewählt),
- Turniersportwart,
- Veranstaltungswart,
- Clubwart,
- bis zu zwei Beisitzer (Funktion laut Geschäftsordnung),
- Ehrenvorsitzende. Ehrenvorsitzende gehören dem Gesamtvorstand in beratender Funktion an, ohne Stimmrecht.

(4) Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur volljährige Vereinsmitglieder sein. Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein.

8.1. Wahlperiode / Amtszeit

Die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands werden mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, höchstens 4 Jahre gewählt. Ehrenvorsitzende werden auf Lebenszeit ernannt. Der Ehrenvorsitz endet mit dem freiwilligen Rücktritt oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aus wichtigem Grund. Die Amtszeit der anderen Gesamtvorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt.

8.2. Aufgaben

8.2.1. Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
(3) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
(4) Das Präsidium regelt seine internen Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung.
(5) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- die Verpflichtung von Trainern und anderen fachqualifizierten Kräften,
- die Ordnung des Trainingsbetriebes und der Übungsabende,
- Auswahl der Trainings- und Übungsräume,
- Festlegung der Termine und die Auswahl der Räume für Veranstaltungen.

8.2.2. Aufgaben des Gesamtvorstands

(1) Scheidet der Präsident oder, bei nur einem Vizepräsidenten, dieser während der Wahlperiode aus, so wird vom Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatz bestellt. Bei der Bestellung müssen mindestens 50% des Gesamtvorstands anwesend sein.
(2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro dürfen nur mit Beschluss des Gesamtvorstands vorgenommen werden.
(3) Der Gesamtvorstand berät das Präsidium in allen Belangen des Vereins.

8.3. Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
(2) Über Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.
(4) Das Präsidium ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung (schriftlich, in Textform oder mündlich) aller Präsidiumsmitglieder, wobei mindestens 50% der Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen müssen.
(5) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums setzt nicht voraus, dass sämtliche Präsidiumsämter besetzt sind.
(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung (schriftlich, in Textform oder mündlich) aller Vorstandsmitglieder, wobei mindestens 50% der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen müssen.
(7) Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Ämter besetzt sind.

9. Jugendversammlung

9.1. Einberufung und Leitung

(1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren gewählte Vertreter im Verein.
(2) Alle Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.

9.2. Aufgaben

(1) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Wahl des Jugendwartes (Mindestalter 16 Jahre)
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes
- Entlastung des Jugendwartes

(2) Der Jugendwart ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben
(3) Ansonsten gelten alle Bestimmungen des § 10 der Jugendordnung des Tanzsportverbandes Baden-Württembergs.

10. Kassenprüfer (Revisoren)

(1) Zur Prüfung der Vereinskasse, der laufenden Rechnungen und Belege sowie der Einhaltung des von Ziffer 5 werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
(2) Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf einer Wahlperiode ist die unmittelbare Wiederwahl derselben Kassenprüfer nicht zulässig.
(3) Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
(4) Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung, sie können die Entlastung des/der für die Finanzen zuständigen Vizepräsidenten empfehlen.
(5) Den Kassenprüfern steht das Recht zu, die Vereinskasse und die Buchführung nach vorheriger Terminabsprache zu prüfen.
(6) Nach der jeweiligen Prüfung ist das Präsidium umgehend von den Kassenprüfern zu unterrichten. Eine Niederschrift des jährlichen Prüfungsberichtes ist dem Präsidium auszuhändigen.

11. Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
(2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
(3) Um die Aktualität der gemäß 11.1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

12. Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, wie zum Beispiel:

- Geschäftsordnung Präsidium
- Geschäftsordnung Gesamtvorstand
- Gebührenordnung/Beitragsordnung
- Hausordnung/Nutzungsordnung
- Arbeitsdienst/-stundenordnung

(2) Die Ordnungen werden auf der Webseite bekannt gemacht.

13. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
(3) Bei Auflösung des Vereins wird das Barvermögen mindestens 1 Jahr festgelegt. Danach fällt das Vermögen an den Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW) zur Förderung der Jugend und darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Bei der Verschmelzung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den mit der Verschmelzung neu gegründeten Verein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

14. Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2025 beschlossen.
(2) Sie ändert die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.02.2002 beschlossene und zuletzt von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.06.2019 geänderte Satzung.
(3) Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

15. Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein im Rahmen der Sportversicherung.